

II. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

7. Auszug aus dem Urteil vom 5. Februar 1903
in Sachen

Schmidlin gegen Regierungsrathamt Laufen.

Der Grundsatz, dass bei Verletzung des Art. 59 B.-V. eine Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges vor Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses nicht stattzufinden hat, ist auch anzuwenden, wenn Verletzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter über den Wohnsitz, die Kompetenzen der Wohnsitzbehörden, u. s. w., behauptet wird.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter statuieren, in Ausführung des allgemeinen Grundsatzes in Art. 46 M. 1 der B.-V., daß für das Institut der Vormundschaft bei interkantonalen Verhältnissen Recht und Gerichtsstand des Wohnsitzes der zu bevormundenden Person zur Anwendung kommen. Sie verleihen dem einzelnen Bürger ein Individualrecht darauf, gegebenenfalls nach jenem Rechte und vor der dort zuständigen Behörde beurteilt zu werden, und entsprechen somit der Bestimmung des Art. 59 der B.-V., welcher für Forderungsstreitigkeiten, sogenannte persönliche Ansprachen, ebenfalls den Gerichtsstand des Wohnortes garantiert. Tatsächlich stellt das citierte Bundesgesetz in seinem Geltungsbereich für die Vormundschaftsbehörden genau dieselbe Kompetenzabgrenzung auf, wie Art. 59 der B.-V. für die ordentlichen Zivilgerichte, und macht jenen die Prüfung ihrer Zuständigkeit in gleicher Weise zur amtlichen Pflicht. In beiden Fällen bietet sich, als Voraussetzung des

staatsrechtlichen Rekurses, die Einrede des mangelnden Domizils, deren Entscheidung zu identischen Untersuchungen Anlaß gibt. Aus diesen Gründen aber erscheint eine analoge Behandlung der in Rede stehenden zwei Fälle des staatsrechtlichen Rekurses durchaus geboten. Da nun das Bundesgericht die in Art. 59 der B.-V. ausgesprochene Garantie stets dahin interpretiert hat, daß danach Beschwerden wegen jeder behaupteten Verletzung des fraglichen Gerichtsstandes, sogar wegen bloßer Vorladung vor das angeblich unzuständige Gericht, und zwar wegen Verletzung durch irgendwelche kantonalen Gerichtsinstanzen direkt, ohne daß der kantonale Instanzenzug zuerst erschöpft werden müßte, vor das Bundesgericht gebracht werden können (vergl. besonders Entscheide. des Bundesgerichtes, Amtl. Samml., Bd. XIV, Nr. 80; Bd. XVII, Nr. 58), so rechtfertigt es sich, diese weitgehende Auslegung auch auf die citierten Gesetzesbestimmungen anzuwenden und demnach auf Rekurse vorliegender Art in jedem Stadium des betreffenden Prozeßverfahrens materiell einzutreten.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

8. Urteil vom 18. März 1903

in Sachen Käsermann und Konsorten gegen
Appellations- und Kassationshof Bern.

Art. 178 Ziff. 3 Org.-Ges.: Beginn der Frist für den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Das kantonale Recht ist dafür massgebend.

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich ergeben:

A. Der Rekurs richtet sich gegen ein Urteil des bernischen Appellations- und Kassationshofes, das diese Behörde in einem Zivilprozeß, welchen Marianne Schluep in Leuzigen und Konsorten gegen die Rekurrenten angehoben hatten, am 18. September

1902 ausfällt und sogleich den anwesenden Parteien und ihren Vertretern durch ihren Präsidenten eröffnete. Am 12. November 1902 erhielten die Rekurrenten eine schriftliche Ausfertigung des Entscheides mit Motiven zugestellt.

B. Am 3. Januar 1903 reichten sie die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde dem Bundesgericht ein, worin sie, um deren Rechtzeitigkeit darzutun, geltend machen, daß die Rekursfrist vom 12. November 1902 hinweg zu berechnen, also innegehalten worden sei.

Die Rekursopponenten Marianne Schluop und Konsorten beantragen in erster Linie, wegen Verspätung auf den Rekurs nicht einzutreten, indem sie darauf abstellen, daß die Rekursfrist mit der mündlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheides zu laufen begonnen habe und deshalb von den Rekurrenten versäumt worden sei.

Der Appellations- und Kassationshof hat sich über diese Verspätungsfrage nicht vernehmen lassen;

in Erwägung:

Wie das Bundesgericht schon früher und namentlich im Falle Corboz und Fischlin und Konsorten (Bd. XXVIII, 1, Nr. 60, S. 253 ff.) unter eingehender Begründung ausgesprochen hat, können im staatsrechtlichen Rekursverfahren für die Berechnung der Rekursfrist, und speziell für die Bestimmung des Anfangstermines derselben, die Vorschriften, welche die Art. 63 Ziff. 4 und 65 des Organisationsgesetzes bezüglich der civilrechtlichen Berufung aufstellen, nicht analog Anwendung finden. Vielmehr will Art. 178 Ziff. 3 des Organisationsgesetzes für die Frage, in welchem Momente der Rekurrent von der angefochtenen Verfügung in verbindlicher Weise Kenntnis erhalten hat und deshalb für ihn die Frist für Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses zu laufen beginnt, das kantonale Recht vorbehalten wissen. Es erhellt das deutlich daraus, daß das Gesetz alternativ von „Eröffnung oder Mitteilung“ der Verfügung spricht und damit dem Umstande Rechnung trägt, daß die Kantone als den rechtlich verbindlichen Akt, welcher für den Beginn der Rechtsmittelfristen, die Rechtskraft zc. von behördlichen Verfügungen maßgebend ist, bald die mündliche Bekanntgabe durch die betreffende Behörde be-

zeichnen, bald eine nachherige Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Verfügung ihrem ganzen Inhalte oder dem Dispositive nach, zc. Dieser Verschiedenheit des kantonalen Rechts mußte sich die Berechnung der vom eidgenössischen Gesetzgeber in Art. 178 Ziff. 3 aufgestellten Frist anpassen. Die Aufstellung eines einheitlichen Anfangstermines hätte zu Inkonvenienzen geführt; dies z. B. in der Weise, daß alsdann bei Verfügungen, die nach kantonalem Rechte der Partei noch nicht rechtsverbindlich zur Kenntnis gebracht wurden, trotzdem die Frist für den staatsrechtlichen Rekurs bereits zu laufen begonnen hätte, oder daß dann umgekehrt dieser Fristenlauf trotz kantonalrechtlich gültiger Bekanntgabe bundesrechtlich hinausgeschoben worden wäre.

Hievon ausgegangen, erweist sich aber der vorliegende Rekurs als verspätet: Nach § 278 des bernischen Civilprozesses (welche Bestimmung auch für das Verfahren vor dem Appellations- und Kassationshof gilt: cf. § 350) hat der Präsident des urteilenden Gerichtes „das Urteil als Ergebnis der Abstimmung sogleich öffentlich auszusprechen“, was hier in Anwesenheit der Parteien, speziell also auch der Rekurrenten, am 18. September 1902 tatsächlich geschehen ist. Dieser mündlichen Eröffnung des Urteils gegenüber den anwesenden Parteien kommt aber ohne Zweifel die Bedeutung einer rechtswirksamen Bekanntgabe desselben zu. Neben dem Wortlaute des § 278 cit. führen noch andere Bestimmungen des Gesetzes zu diesem Schlusse: so § 73, der für den Beginn des Fristenlaufes die Verkündigung des betreffenden gerichtlichen Aktes als maßgebend erklärt; § 338, dem zufolge in gewissen Fällen die Appellationserklärung sofort nach der (mündlichen) Urteilsöffnung erfolgen muß; § 360, der die Frist für die Einreichung der Nichtigkeitsklage in der Regel mit dem Tage beginnen läßt, an welchem das Urteil der Partei „rechtlich bekannt geworden“ ist. Namentlich aber ergibt sich die Nichtigkeit der erwähnten Auffassung aus § 282 des Gesetzes, laut welchem den Parteien eine Ausfertigung des Urteils überhaupt nur auf ihr Verlangen zuzustellen ist, so daß also unmöglich der Zeitpunkt der Zustellung der für die Wirksamkeit des Urteils der betreffenden Partei gegenüber maßgebende sein kann, da es diese sonst in der Hand hätte, den genannten Zeitpunkt nach ihrem

Gutfinden hinauszuschieben. Die Einreichung des Rekurses beim Bundesgericht erfolgte nun aber am 3. Januar 1903, also mehr als 60 Tage nach der Urteilsöffnung vom 18. September 1902; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Verspätung nicht eingetreten.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuites pour dettes et faillite.

Vergl. Nr. 4, Urteil vom 4. März 1903 in Sachen
Carboner
gegen Gerichtspräsident II von Bern.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen.

Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Empiètement dans le domaine du pouvoir législatif.

9. Urteil vom 19. Februar 1903 in Sachen
Trümpler-Hurter gegen Regierungsrat Zürich.

Anfechtung einer Bestimmung (§ 2 Ziff. 13) der zürch. Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden, vom 17. Juni 1901, wegen Verfassungswidrigkeit. Gebühr und Steuer. Angebliche Ueberschreitung der Befugnisse der Verwaltungsbehörden, Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt und die Rechte des Volkes. Gleichheit vor dem Gesetze, § 46 zürcherisches Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden, vom 23. April 1901. Art. 30 Abs. 2 Ziff. 2; Art. 31; Art. 19 Abs. 5, Art. 2 zürch. K.-V. vom 18. April 1869; Art. 4 und 5 B.-V. — Legitimation zum Rekurse, Art. 178 Ziff. 2 Org.-Ges.

A. Für die Ratifikation der vom Rekurrenten Trümpler als Vormund der am Rekurs beteiligten Charlotte Trümpler erstatteten Vormundschaftsrechnung pro 31. März 1901 forderte der Bezirksrat von Zürich, laut Nota vom 12. Dezember 1901 an den Vormund, eine Staatsgebühr von 366 Fr., gestützt auf die vom Regierungsrat unter Genehmigung durch den Kantonsrat